

66.53.0003  
Herr Dunker



24.03.2023  
6574



**Bezirksvertretung Münster Ost  
über Herrn Stadtbaurat Denstorff**

**Anregung AnO/0002/2023 der SPD-Fraktion  
„Sanierung des Hugerlandshofweges prüfen“**

in der o.g. Anregung hatten Sie die Stadtverwaltung aufgefordert eine Sanierung des Hugerlandshofweges zu prüfen. In der Kürze der Zeit konnte nicht die gesamte Stadtverwaltung zu dieser Anregung eingebunden werden. Daher handelt es sich hier um eine einschätzende Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau. Die angesprochenen Flächen im südlichen Bereich des Hugerlandshofweges befinden sich teilweise auf privatem Grund, oder sind ungebuchte Wegeflächen, die keinem direkten Eigentümer zugewiesen sind.

Nach interner juristischer Prüfung ist es nicht möglich seitens der Stadtverwaltung hier baulich tätig zu werden. Dazu folgend die juristische Einschätzung:

*Wenn es sich um ungebuchte Flächen ohne Eigentumsangabe handelt, dann handelt es sich um einen Anliegerweg. Die Teilflächen eines Anliegerweges sind grundbuchrechtlich unselbständige Bestandteile der angrenzenden Grundstücke und als solche buchungsfrei. Der jeweilige Anlieger ist Alleineigentümer des zu seinem Grundstück gehörenden Teilbereiches des Weges. Im Grundbuch müsste ggfls stehen, zu welchen Grundstückseigentum die Teilfläche „gezogen“ worden ist.*

*Die Anlieger untereinander gewähren sich in der Regel gegenseitig das Recht, die Teilfläche des anderen zur Überfahrt benutzen zu dürfen.*

*Wenn überhaupt jemand verkehrssicherungspflichtig ist, dann sind es die Anlieger untereinander. Auch sie müssen aber nicht für externe haften.*

*Kein Amt der Stadt sollte daher anfangen, die Fläche unter Verkehrssicherungsgesichtspunkten zu pflegen. Mangels Eigentum darf die Stadt sich darauf ohnehin nicht zu schaffen machen.*

Ich möchte dennoch kurz auf die von Ihnen angemerkten Punkte eingehen.

**Beurteilung der Sanierungsnotwendigkeit:**

Wie bereits erwähnt, ist dem Amt für Mobilität und Tiefbau der schlechte Zustand der Wegeverbindung bekannt. Eine Erneuerung, bzw. eine Instandsetzung ist geboten.

**Darstellung möglicher Maßnahmen:**

Sollten sich die liegenschaftlichen Grundlagen ändern, und die Stadt Münster Eigentümer der betroffenen Flächen werden, könnte eine Instandsetzung, oder auch ein Ausbau der Wegeflächen nach Erwirkung der entsprechenden Baubeschlüsse erfolgen.

Ein zweiter Ansatz wäre, im Rahmen eines möglichen Planfeststellungsverfahrens im Zuge der B 51 durch StraßenNRW, die Grundlagen für einen Ausbau des Hugerlandshofweges herbeizuführen.

Eine dritte Möglichkeit bestünde darin, gegen die Anliegenden ordnungsrechtlich vorzugehen und eine Instandhaltung des Weges einzufordern.

**Überschlägige Kostenschätzung:**

Eine Kostenschätzung ist nicht ohne weiteres möglich, weil der Umfang derzeit nicht klar abzugrenzen ist. Er liegt sicherlich in einem niedrigen 6-stelligen Bereich.

**Mögliche finanzielle Auswirkungen für die Anwohnenden:**

Dies müsste juristisch geklärt werden.



Jeff Marengwa